

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 15. April 2020

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen
auf Erlassung eines Gesetzes über die Anpassungen des Burgenländischen
Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom über die Anpassungen des Burgenländischen Gemeinderechts anlässlich der COVID-19-Pandemie

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 3 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Gemeindevorstands im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Gemeindevorstands oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Gemeindevorstands oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Gemeindevorstands oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Gemeindevorstands oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 72 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 87 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

3. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

4. Dem § 75 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sollte durch außergewöhnliche Ereignisse (zB Katastrophen, sanitätsbehördliche Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) der Dienstbetrieb in der Gemeinde erheblich beeinträchtigt sein, kann ausnahmsweise von dem im Abs. 5 festgelegten Termin abgewichen werden. In diesem Fall hat der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde einen provisorischen Rechnungsabschluss vorzulegen, sobald dieser in aussagekräftiger Form vorliegt. Liegt zu dem im Abs. 5 genannten Termin noch kein aussagekräftiger provisorischer Rechnungsabschluss vor, hat der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde darüber unverzüglich zu

informieren. Die Beschlussfassung des Gemeinderats über den Rechnungsabschluss hat in der Folge unter Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 so bald wie möglich zu erfolgen. Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats, in welcher der Rechnungsabschluss beschlossen wurde, ist gesondert darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits übermittelten provisorischen Rechnungsabschluss noch Veränderungen ergeben haben. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

5. Dem § 99 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 72 Abs. 5, § 74 Abs. 4 und § 75 Abs. 7 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2021 außer Kraft.

(8) § 35 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2 **(Verfassungsbestimmung)** **Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003**

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Stadtsenats im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Stadtsenats oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Stadtsenat oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Stadtsenats oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Stadtsenats oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Stadtsenats oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 70 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 85 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

3. Dem § 72 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

4. Dem § 73 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sollte durch außergewöhnliche Ereignisse (zB Katastrophen, sanitätsbehördliche Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) der Dienstbetrieb in der Gemeinde erheblich beeinträchtigt sein, kann ausnahmsweise von dem im Abs. 5 festgelegten Termin abgewichen werden. In diesem Fall hat der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde einen provisorischen Rechnungsabschluss vorzulegen, sobald dieser in aussagekräftiger Form vorliegt. Liegt zu dem im Abs. 5 genannten Termin noch kein aussagekräftiger provisorischer Rechnungsabschluss vor, hat der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde darüber unverzüglich zu informieren. Die Beschlussfassung des Gemeinderats über den Rechnungsabschluss hat in der Folge unter

Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 so bald wie möglich zu erfolgen. Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats, in welcher der Rechnungsabschluss beschlossen wurde, ist gesondert darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits übermittelten provisorischen Rechnungsabschluss noch Veränderungen ergeben haben. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

5. Dem § 96 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 70 Abs. 5, § 72 Abs. 4 und § 73 Abs. 7 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2021 außer Kraft.

(8) § 32 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 3 **(Verfassungsbestimmung)** **Änderung des Ruster Stadtrechts 2003**

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) ist bei Zustimmung aller Gemeinderatsparteien die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats und des Stadtsenats im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf Sitzungen von Ausschüssen nicht anzuwenden.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) können Anträge zu Angelegenheiten des Stadtsenats oder des Gemeinderats auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung durch den Stadtsenat oder Gemeinderat zugeführt werden. Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Mitglieder des Stadtsenats oder Gemeinderats haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, gelten als Ablehnung. Ein Beschluss im Umlaufweg ist dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn dem Beschlussantrag mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschlussantrag kann hierbei den Mitgliedern des Stadtsenats oder Gemeinderats in jeder technisch möglichen Weise übermittelt werden. Das einzelne Mitglied des Kollegialorgans stimmt dem Beschluss durch Anbringen seiner Unterschrift auf dem Beschlussantrag und nachweislicher Rückübersendung zu. Über diese Beschlussfassung ist bei der nächstfolgenden Sitzung des Stadtsenats oder Gemeinderats zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind auf die Tätigkeit von Ausschüssen nicht anzuwenden.“

2. Dem § 69 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde können ausnahmsweise auch Darlehen für Ausgaben der laufenden Verwaltung bei bereits vor Beginn der COVID-19-Pandemie bestehenden oder eingegangenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden. Vor Aufnahme solcher Darlehen ist der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde und der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme sowie der geplanten Verwendung des Darlehens vorzulegen. Genehmigungsvorbehalte gemäß § 84 bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über die Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz festlegen.“

3. Dem § 71 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 darf die Gesamtsumme der Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ein Viertel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

4. Dem § 72 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sollte durch außergewöhnliche Ereignisse (zB Katastrophen, sanitätsbehördliche Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) der Dienstbetrieb in der Gemeinde erheblich beeinträchtigt sein, kann ausnahmsweise von dem im Abs. 5 festgelegten Termin abgewichen werden. In diesem Fall hat der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde einen provisorischen Rechnungsabschluss vorzulegen, sobald dieser in aussagekräftiger Form vorliegt. Liegt zu dem im Abs. 5 genannten Termin noch kein aussagekräftiger provisorischer Rechnungsabschluss vor, hat der Bürgermeister die Aufsichtsbehörde darüber unverzüglich zu informieren. Die Beschlussfassung des Gemeinderats über den Rechnungsabschluss hat in der Folge unter Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 so bald wie möglich zu erfolgen. Der vom Gemeinderat

beschlossene Rechnungsabschluss ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats, in welcher der Rechnungsabschluss beschlossen wurde, ist gesondert darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits übermittelten provisorischen Rechnungsabschluss noch Veränderungen ergeben haben. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

5. Dem § 95 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 69 Abs. 5, § 71 Abs. 4 und § 72 Abs. 7 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2021 außer Kraft.

(8) § 32 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Vorblatt

Inhalt

Die im gesamten Bundesgebiet fortschreitenden Infektionen mit dem COVID-19 sowie damit einhergehende bereits bundesseits angeordnete behördliche Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen bzw. -sperrungen sowie häusliche Quarantänen führen beginnend ab 16. März 2020 zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens und begrenzen die Möglichkeiten der Bevölkerung, ihre üblichen Erledigungen durchzuführen. Dies hat auch auf Verwaltungsverfahren und weitere landesgesetzlich geregelte Lebensbereiche Auswirkungen. Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die zur Bewältigung der aktuellen COVID-19-Pandemie erforderlichen landesrechtlichen Maßnahmen getroffen werden. Thematisch betreffen die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich zwei Themenkomplexe: einerseits eine Hemmung bestehender Fristenläufe, um somit insbesondere für den Bürger nachteilige Folgen abzuwenden, andererseits inhaltliche Anpassungserfordernisse die insbesondere auch der zur Eindämmung der Krise erforderlichen Minimierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsrisikos gerecht werden sollen (zB Implementierung der Möglichkeit von Telefon- und Videokonferenzen, Umlaufbeschlüssen).

Lösung:

Erlassung des vorliegenden Gesetzes

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Novelle bedarf hinsichtlich der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrechts 2003 gemäß Artikel 31 Abs. 2 L-VG einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 1 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Bundesregierung kann gegen diese Gesetzesbeschlüsse innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Einlangens beim Bundeskanzleramt einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Erläuterungen

Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

In der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist. Weiters soll ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen werden, dass der Aufsichtsbehörde aufgrund von Krisensituationen kein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangegangene Jahr fristgerecht vorgelegt werden kann. Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen sollen in Krisenfällen auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können.

Zu Z 1 (§ 35 Abs. 4 und 5):

Mit der Bestimmung in Abs. 4 soll dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Mit Abs. 5 soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Gemeindevorstand und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Gemeindevorstand und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 72 Abs. 5):

Die Gemeinden können auf Grundlage dieser Bestimmung auch Darlehen zur Finanzierung der laufenden Verwaltung (Personalkosten, Verwaltungskosten) aufnehmen. Voraussetzung ist, dass die Verbindlichkeiten, die mit dem Darlehen bedient werden sollen, bereits vor Beginn der Krise bestanden und eingegangen wurden. Das wird auf Dienstverhältnisse, Kaufverträge oder andere Dauerschuldverhältnisse (zB offene Kassenkredite), die schon vor dem Ausbruch der COVID19-Pandemie bestanden, zutreffen. Durch Schaffung dieser Ausnahmeregelung soll keinesfalls der Grundsatz einer nachhaltigen Haushaltsführung aufgegeben werden, wonach die Kosten für die laufende Verwaltung nur durch laufende Einnahmen der Gemeinde gedeckt werden dürfen. Vielmehr soll den Gemeinden ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem die wirtschaftlichen Folgen der COVID19-Krise bewältigt werden können, ohne das Haushaltsgleichgewicht zu gefährden.

Da eine Ausnahmeregelung geschaffen wird, normiert der zweite Satz Voraussetzungen, die von Seiten der Gemeinde vor der Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme zu erbringen sind. Durch die verpflichtende schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde, der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme und der geplanten Verwendung des Darlehens soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Gemeinde die notwendigen Unterlagen und Analysen als Entscheidungsgrundlage vorhanden sind.

Satz 3 stellt klar, dass Darlehen, die auf Grundlage dieses Absatzes aufgenommen werden, nach Beschlussfassung gemäß § 87 aufsichtsbehördlich genehmigt werden müssen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien zur Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz zu erlassen. Insbesondere sollen bei Bedarf Regeln zur Verbuchung und transparenten Darstellung des Darlehens im Zuge der Haushaltsführung gemäß VRV 2015 festgelegt werden.

Zu Z 3 (§ 74 Abs. 4):

Um die Liquidität der Gemeinden zu sichern, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Rahmen der maximalen Höhe des Kassenkredits auf 25 Prozent der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres erhöht.

Zu Z 4 (§ 75 Abs. 7):

Es wird ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen, dass der Aufsichtsbehörde aufgrund einer Krisensituation wie der COVID19-Krise kein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangegangene Jahr innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 (spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres) vorgelegt werden kann.

Zu Z 5 (§ 99 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten. Da die finanziellen Auswirkungen der COVID19-Krise auch im Haushaltsjahr 2021 die Liquidität der Gemeinden gefährden könnten, wird die Ausnahmebestimmung bis 30. Juni 2021 befristet.

Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

In der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist. Weiters soll ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen werden, dass der Aufsichtsbehörde aufgrund von Krisensituationen kein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangegangene Jahr fristgerecht vorgelegt werden kann. Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen sollen in Krisenfällen auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können.

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 4 und 5):

Mit der Bestimmung in Abs. 4 soll dem Gemeinderat und dem Stadtsenat ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Mit Abs. 5 soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Stadtsenat und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Stadtsenat und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 70 Abs. 5):

Die Gemeinde kann auf Grundlage dieser Bestimmung auch Darlehen zur Finanzierung der laufenden Verwaltung (Personalkosten, Verwaltungskosten) aufnehmen. Voraussetzung ist, dass die Verbindlichkeiten, die mit dem Darlehen bedient werden sollen, bereits vor Beginn der Krise bestanden und eingegangen wurden. Das wird auf Dienstverhältnisse, Kaufverträge oder andere Dauerschuldverhältnisse (zB offene Kassenkredite), die schon vor dem Ausbruch der COVID19-Pandemie bestanden, zutreffen. Durch Schaffung dieser Ausnahmeregelung soll keinesfalls der Grundsatz einer nachhaltigen Haushaltsführung aufgegeben werden, wonach die Kosten für die laufende Verwaltung nur durchlaufende Einnahmen der Gemeinde gedeckt werden dürfen. Vielmehr soll der Gemeinde ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem die wirtschaftlichen Folgen der COVID19-Krise bewältigt werden können, ohne das Haushaltsgleichgewicht zu gefährden.

Da eine Ausnahmeregelung geschaffen wird, normiert der zweite Satz Voraussetzungen, die von Seiten der Gemeinde vor der Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme zu erbringen sind. Durch die verpflichtende schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde, der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme und der geplanten Verwendung des Darlehens soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Gemeinde die notwendigen Unterlagen und Analysen als Entscheidungsgrundlage vorhanden sind.

Satz 3 stellt klar, dass Darlehen, die auf Grundlage dieses Absatzes aufgenommen werden, nach Beschlussfassung gemäß § 85 aufsichtsbehördlich genehmigt werden müssen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien zur Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz zu erlassen. Insbesondere sollen bei Bedarf Regeln zur Verbuchung und transparenten Darstellung des Darlehens im Zuge der Haushaltsführung gemäß VRV 2015 festgelegt werden.

Zu Z 3 (§ 72 Abs. 4):

Um die Liquidität der Gemeinde zu sichern, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Rahmen der maximalen Höhe des Kassenkredits auf 25 Prozent der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres erhöht.

Zu Z 4 (§ 73 Abs. 7):

Es wird ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen, dass der Aufsichtsbehörde aufgrund einer Krisensituation wie der COVID19-Krise kein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangegangene Jahr innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 (spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres) vorgelegt werden kann.

Zu Z 5 (§ 96 Abs. 7 und 8):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten. Da die finanziellen Auswirkungen der COVID19-Krise auch im Haushaltsjahr 2021 die Liquidität der Gemeinde gefährden könnten, wird die Ausnahmebestimmung bis 30. Juni 2021 befristet.

Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

In der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, dem Eisenstädter Stadtrecht 2003 und dem Ruster Stadtrecht 2003 wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung

Darlehen aufzunehmen, wenn dies zur Sicherung der Liquidität notwendig ist. Weiters soll ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen werden, dass der Aufsichtsbehörde aufgrund von Krisensituationen kein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangegangene Jahr fristgerecht vorgelegt werden kann. Gemeinderats- und Gemeindevorstandssitzungen sollen in Krisenfällen auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können.

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 4 und 5):

Mit der Bestimmung in Abs. 4 soll dem Gemeinderat und dem Stadtsenat ermöglicht werden, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen, wie zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens, Sitzungen auch in Form von Videokonferenzen abzuhalten. Auf diesen Umstand ist bereits in der Ladung hinzuweisen. Die Abhaltung von Videokonferenzen ist von der Zustimmung aller Gemeinderatsparteien abhängig; die Zustimmung kann durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinderatspartei erfolgen.

Mit Abs. 5 soll in Krisensituationen ein Umlaufbeschluss für Stadtsenat und Gemeinderat ermöglicht werden. Beschlüsse auf diesem Weg sind nur unter engen Voraussetzungen möglich, da eine Beratung und Diskussion der zu beschließenden Anträgen nicht erfolgen kann. Insbesondere soll die Durchführung solcher Beschlüsse von der Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats abhängig sein.

Die Abhaltung von Videokonferenzen und die Durchführung von Umlaufbeschlüssen werden nur für Stadtsenat und Gemeinderat, aber nicht für Ausschüsse, vorgesehen.

Zu Z 2 (§ 69 Abs. 5):

Die Gemeinde kann auf Grundlage dieser Bestimmung auch Darlehen zur Finanzierung der laufenden Verwaltung (Personalkosten, Verwaltungskosten) aufnehmen. Voraussetzung ist, dass die Verbindlichkeiten, die mit dem Darlehen bedient werden sollen, bereits vor Beginn der Krise bestanden und eingegangen wurden. Das wird auf Dienstverhältnisse, Kaufverträge oder andere Dauerschuldverhältnisse (zB offene Kassenkredite), die schon vor dem Ausbruch der COVID19-Pandemie bestanden, zutreffen. Durch Schaffung dieser Ausnahmeregelung soll keinesfalls der Grundsatz einer nachhaltigen Haushaltsführung aufgegeben werden, wonach die Kosten für die laufende Verwaltung nur durch laufende Einnahmen der Gemeinde gedeckt werden dürfen. Vielmehr soll der Gemeinde ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem die wirtschaftlichen Folgen der COVID19-Krise bewältigt werden können, ohne das Haushaltsgleichgewicht zu gefährden.

Da eine Ausnahmeregelung geschaffen wird, normiert der zweite Satz Voraussetzungen, die von Seiten der Gemeinde vor der Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme zu erbringen sind. Durch die verpflichtende schriftliche Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinde, der Notwendigkeit der Darlehensaufnahme und der geplanten Verwendung des Darlehens soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Gemeinde die notwendigen Unterlagen und Analysen als Entscheidungsgrundlage vorhanden sind.

Satz 3 stellt klar, dass Darlehen, die auf Grundlage dieses Absatzes aufgenommen werden, nach Beschlussfassung gemäß § 84 aufsichtsbehördlich genehmigt werden müssen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Richtlinien zur Aufnahme, Verwendung und Rückzahlung von Darlehen nach diesem Absatz zu erlassen. Insbesondere sollen bei Bedarf Regeln zur Verbuchung und transparenten Darstellung des Darlehens im Zuge der Haushaltsführung gemäß VRV 2015 festgelegt werden.

Zu Z 3 (§ 71 Abs. 4):

Um die Liquidität der Gemeinde zu sichern, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 der Rahmen der maximalen Höhe des Kassenkredits auf 25 Prozent der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres erhöht.

Zu Z 4 (§ 72 Abs. 7):

Es wird ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen, dass der Aufsichtsbehörde aufgrund einer Krisensituation wie der COVID19-Krise kein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangegangene Jahr innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 (spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres) vorgelegt werden kann.

Zu Z 5 (§ 95 Abs. 7 und 8):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten. Da die finanziellen Auswirkungen der COVID19-Krise auch im Haushaltsjahr 2021 die Liquidität der Gemeinde gefährden könnten, wird die Ausnahmebestimmung bis 30. Juni 2021 befristet.